STADT AARAU

Anhang 1: Förderprogramm Energie

1. Gebäudeprogramm – Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich

Betrag
Zusätzliche Förderung im Umfang von 50 % auf den vom Gebäudeprogramm des Bundes durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (DBVU) des Kantons Aargau zugesicherten Beitrag.

- Förderobergrenze:
  Fr. 30'000.- pro Gebäude
- Max. 50 % der energetischen Investitionssumme

Anforderung und Förderbedingungen
Seit Januar 2010 leistet das Gebäudeprogramm des Bundes Beiträge an die wärmetechnische Sanierung von Gebäudeteilen. Im Rahmen des Förderprogramms der Stadt Aarau kann die wärmetechnische Sanierung von Gebäudeteilen gemäss folgenden Festlegungen zusätzlich finanziell unterstützt werden. Basis ist die Zusage des DBVU.

Es gelten die gleichen Anforderungen wie durch das Gebäudeprogramm des Kantons Aargau.

Die Förderzusage des Kantons darf bei der Einreichung bei der Stadt Aarau nicht älter als 3 Monate sein. Mit der Einreichung der kantonalen Förderzusage bei der Stadt, sind die Fördergelder reserviert. Die somit erfolgte Reservierung ist obligatorisch für den Erhalt der städtischen Fördergelder. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt gegen Einreichung der definitiven Zusage des Förderbetrags des Kantons innerhalb von 3 Monaten. Danach verfällt der Anspruch.

Zeitpunkt Förderantrag
Vor Baubeginn

Vollzug
Stadt Aarau

2. Ersatzneubau/Gesamtmodernisierung MINERGIE-P(-A-ECO)

Betrag
Zusätzliche Förderung im Umfang von 50 % auf den vom Gebäudeprogramm des Bundes durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (DBVU) des Kantons Aargau zugesicherten Beitrags.

- Förderobergrenze:
  Fr. 30'000.- pro Gebäude
- Max. 50 % der energetischen Investitionssumme

Anforderung und Förderbedingungen
Es gelten die gleichen Anforderungen wie durch das Gebäudeprogramm des Kantons Aargau.

Die Förderzusage des Kantons darf bei der Einreichung bei der Stadt Aarau nicht älter als 3 Monate sein. Mit der Einreichung der kantonalen Förderzusage bei der Stadt, sind die Fördergelder reserviert. Die somit erfolgte Reservierung ist obligatorisch für den Erhalt der städtischen Fördergelder. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt gegen Einreichung der definitiven Zusage des Förderbetrags des Kantons innerhalb von 3 Monaten. Danach verfällt der Anspruch.

Zeitpunkt Förderantrag
Vor Baubeginn

Vollzug
Stadt Aarau

3. Ersatz von Heizöl-, Erdgas- und Elektroheizungen durch Anschluss ans Fernwärmenetz

Betrag
Bis 500 kW:
- Grundbeitrag: Fr. 500.-
- Leistungsbeitrag: Fr. 180.- pro kW

Ab 500 kW:
- Prüfung erfolgt im Einzelfall

Zusatz bei Erstinstallation Wärmeverteilsystem:
- Grundbeitrag: Fr. 1'600.-
- Leistungsbeitrag: Fr. 40.- pro kW

Zur Überbrückung bis der Fernwärmeanschluss realisiert werden kann, können Beiträge für notwendige Reparaturen gesprochen werden. Für Reparaturen der bestehenden Heizungsanlage gelten folgende maximalen Beitragsätze:
- bis 25 kW Fr. 1'500.-
- ab 26 kW bis 50 kW Fr. 2'500.-
- ab 51 kW bis 100 kW Fr. 3'500.-
- ab 101 kW bis 200 kW Fr. 5'000.-

Über die Unterstützung von möglichen Übergangslösungen (z.B. mobile Lösungen) wird im Einzelfall entschieden.

Anforderung und Förderbedingungen
- Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- Die geförderte Anlage befindet sich innerhalb des Fernwärme-Versorgungsgebiets der Eniwa. Bei Verzögerung bietet Eniwa eine Überbrückungslösung zulasten von Eniwa an.
- Die bezogene Wärme muss hauptsächlich aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen.
- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W Anschlussleistung pro m² Energiebezugsfläche bemessen.
- Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt nach Inbetriebnahme.

Zeitpunkt Förderantrag
Vor Installation

Vollzug
Eniwa

4. Ersatz von Heizöl-, Erdgas- und Elektroheizungen durch Wärmepumpe

Betrag
Bis 500 kW Nennheizleistung der Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpe:
- Grundbeitrag: Fr. 2'000.-
- Leistungsbeitrag: Fr. 60.- pro kW

Ab 500 kW Nennheizleistung der Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpe:
- werden im Einzelfall geprüft.

Bis 50 kW Nennheizleistung der Luft/Wasser-Wärmepumpe:
- Grundbeitrag: Fr. 2'000.-
- Leistungsbeitrag: Fr. 30.- pro kW

Ab 50 kW Nennheizleistung der Luft/Wasser-Wärmepumpe:
- keine Förderung.

Anforderung und Förderbedingungen
Förderberechtigt sind Sole/Wasser-, Wasser/Wasser- und Luft/Wasser-Wärmepumpen.

Anforderung und Förderbedingungen
- Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- Die geförderte Anlage wird als Hauptheizung eingesetzt.
- Die geförderte Anlage befindet sich ausserhalb des Fernwärme-Versorgungsgebiets der Eniwa; es ist gemäss aktueller Planung der Eniwa bis Ende 2026 kein Anschluss an das Fernwärmenetz möglich.
- Pro Gebäude wird maximal eine Luft/Wasser-Wärmepumpe gefördert.
- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W Anschlussleistung pro m² Energiebezugsfläche bemessen.
- Die Anlage wird innerhalb von 18 Monaten ab Gesuchseingabe in Betrieb genommen. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt gegen Einreichen von Auftragsbestätigung/Rechnung und Fotos nach Inbetriebnahme an die Eniwa. Danach verfällt der Anspruch.

Zeitpunkt Förderantrag
Vor Installation

Vollzug
Eniwa

5. Ersatz von Heizöl-, Erdgas- und Elektroheizungen durch Pelletfeuerung

Betrag
Pelletfeuerung mit Tagesbehälter:

- Fr. 2'000.- pro Anlage

Automatische Pelletfeuerung bis 70 kW:

- Grundbeitrag: Fr. 2'000.-
- Leistungsbeitrag: Fr. 30.- pro kW

Automatische Pelletfeuerung ab 70kW:

- werden im Einzelfall geprüft.

Anforderung und Förderbedingungen

- Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- Die geförderte Anlage wird als Hauptheizung eingesetzt.
- Die geförderte Anlage befindet sich ausserhalb des Fernwärme-Versorgungsgebiet der Eniwa; es ist gemäss aktueller Planung der Eniwa bis Ende 2026 kein Anschluss an das Fernwärmenetz möglich.
- Gefördert werden Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter.
- Die Anlage weist das Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz oder gleichwertig auf.
- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W Anschlussleistung pro m² Energiebezugsfläche bemessen.
- Die Anlage wird innerhalb von 18 Monaten ab Gesuchseingabe in Betrieb genommen. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt gegen Einreichen von Auftragsbestätigung/Rechnung und Fotos nach Inbetriebnahme an die Eniwa. Danach verfällt der Anspruch.

Zeitpunkt Förderantrag
Vor Installation

Vollzug
Eniwa

6. Ersatz von Heizöl-, Erdgas- und Elektroheizungen durch alternative Wärmelösungen; auch bei Installation in Neubauten

Gefördert werden alternative Lösungen für die Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Quellen – auch in Kombination mit Stromerzeugung. Mögliche Technologien sind Brennstoffzellen, Blockheizkraftwerke (BHKW), Hybridboxen (Kombination aus BHKW und Wärmepumpe), Gasmotorenwärmepumpen usw. (Aufzählung nicht abschliessend). Als Energieträger kommen Biogas, Wasserstoff, synthetische Gase (aus erneuerbarer Produktion), erneuerbares Methanol, organisches Material usw. in Frage (Aufzählung nicht abschliessend).

Betrag
Bis 500 kW Nennheizleistung:

- Grundbeitrag: Fr. 5'000.-
- Leistungsbeitrag: Fr. 60.- pro kW

Ab 500 kW Nennheizleistung:

- Prüfung erfolgt im Einzelfall

Anforderung und Förderbedingungen

- Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung in einem bestehenden Gebäude oder wird in einem Neubau installiert.
- Die geförderte Anlage befindet sich ausserhalb des Fernwärme-Versorgungsgebiets der Eniwa; es ist gemäss aktueller Planung der Eniwa bis Ende 2026 kein Anschluss an das Fernwärmenetz möglich.
- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W Anschlussleistung pro m² Energiebezugsfläche bemessen.
- Die Anlage muss nachweisbar eine hohe Gesamtenergieeffizienz aufweisen (mindestens 60 % bei BHKW; bei anderen Technologien höher).
- Die Anlage wird innerhalb von 30 Monaten ab Gesuchseingabe in Betrieb genommen. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt gegen Einreichen von Auftragsbestätigung/Rechnung und Fotos nach Inbetriebnahme an die Eniwa. Danach verfällt der Anspruch.

Zeitpunkt Förderantrag
Vor Installation

Vollzug
Eniwa

7. Planungskosten für Konzept Elektroheizungsersatz

Betrag

- Von den Kosten zur Erstellung eines Konzepts für den Ersatz einer Elektroheizung wird 1/3, insgesamt maximal Fr. 2'500.- pro Liegenschaft gefördert.
- Davon wird nach Einreichung des Konzepts 1/3 ausgezahlt; die restlichen 2/3 werden nach der Installation des alternativen Heizungssystems ausgezahlt.

Anforderung und Förderbedingungen

- Gefördert wird die fachliche Unterstützung für die Erstellung eines Planungskonzepts zum Ersatz einer Elektroheizung durch ein erneuerbares System.
- Liegen die notwendigen Unterlagen vor, ist eine Heizlastberechnung zur Dimensionierung des neuen Heizsystems vorzunehmen.
- Voraussetzung ist das Vorliegen eines gültigen GEAK oder GEAK Plus.
- Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt gegen Einreichen des Konzepts, der Rechnung und des GEAK/GEAK Plus an die Stadt Aarau.

Zeitpunkt Förderantrag
Vor Umsetzung der Massnahmen

Vollzug
Stadt Aarau

8. Photovoltaik- (PV-) und Solarthermie-Anlagen

Betrag
Förderobergrenze: Pro Anlage werden maximal Fr. 15'000.- ausbezahlt.

PV-Anlagen:
- Grundbeitrag Fr. 500.-
- Leistungsbeitrag Fr. 100.- pro kWp (Kilowatt peak)

PV-Anlagen integriert:
- Grundbeitrag Fr. 600.-
- Leistungsbeitrag Fr. 110.- pro kWp

PV-Anlagen an Fassaden:
- Grundbeitrag Fr. 600.-
- Leistungsbeitrag Fr. 120.- pro kWp

Thermische Solaranlagen:
- Fr. 200.- pro m^2 Bruttofläche

Anforderung und Förderbedingungen
Photovoltaik:
- Anlage mit mind. 2 kWp Leistung (keine Plug-and-Play-Anlagen)
- Es handelt sich um eine Neuinstallation. Ein Solarersatz wird nicht gefördert.
- Die Anlage wird innerhalb von 18 Monaten ab Gesuchseingabe in Betrieb genommen. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt gegen Einreichen von Auftragsbestätigung/Rechnung und Fotos nach Inbetriebnahme an die Eniwa. Danach verfällt der Anspruch.

Thermische Solaranlage:
- Einfamilienhaus: max. 10 m^2, Zweifamilienhaus: max. 12 m^2
- Die thermische Solaranlage wird nicht dazu verwendet, um den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanteil für erneuerbare Energien (MuKEn EN-1) abzudecken.
- Es handelt sich um eine Neuinstallation. Ein Solarersatz wird nicht gefördert.
- Der Kollektor besitzt das Label «Solar Keymark».
- Die Anlage wird innerhalb von 18 Monaten ab Gesuchseingabe in Betrieb genommen. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt gegen Einreichen von Auftragsbestätigung/Rechnung und Fotos nach Inbetriebnahme an die Eniwa. Danach verfällt der Anspruch.

Zeitpunkt Förderantrag
Vor Baubeginn

Vollzug
Eniwa

9. Eigenstromverbrauch: Beratung zur Konzepterstellung

Betrag
Förderobergrenze: Maximal 50 % der Kosten zur Konzepterstellung und maximal Fr. 2'000.- pro Gesuch.

Anforderung und Förderbedingungen

- Gefördert wird die fachliche Unterstützung für die Erstellung eines Konzepts zum Eigenstromverbrauch ab 3 Parteien.
- Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt gegen Einreichen des Konzepts und der Rechnung an die Stadt Aarau.

Zeitpunkt Förderantrag
Vor Umsetzung der Massnahmen

Vollzug
Stadt Aarau

10. Elektromobilität: Ausbaukonzept Ladeinfrastruktur

Betrag
Förderobergrenze: Maximal 50 % der Kosten zur Konzepterstellung und maximal Fr. 2'000.- pro Gesuch.

Anforderung bzw. Förderbedingungen

- Gefördert wird die fachliche Erarbeitung eines Ausbaukonzepts für Ladeinfrastruktur in Gewerbeliegenschaften und Mehrfamilienhäusern (beides Bestandsliegenschaften) mit mindestens 6 Ladepunkten.
- Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt gegen Einreichen des Konzepts und der Rechnung an die Stadt Aarau.

Zeitpunkt Förderantrag
Vor Umsetzung der Massnahme

Vollzug
Stadt Aarau

11. Freiwillige Zielvereinbarungen (FEEZ) und Energieeffizienzprogramm (PEIK)

Betrag
Förderobergrenze: Pro Unternehmen werden maximal Fr. 20'000.- ausbezahlt.

FEEZ:

- 40 % der Gebühr für die Erstellung der FEEZ durch act (Cleantech Agentur Schweiz) oder EnAW (Energie-Agentur der Wirtschaft).
- Beitrag von 8 Rp. pro eingesparte kWh Strom und 4 Rp. pro eingesparte kWh Brennstoff oder Wärme auf die Einsparungen über die Lebensdauer max. aber auf 10 Jahre.

PEIK:

- Beitrag von 8 Rp. pro eingesparte kWh Strom und 4 Rp. pro eingesparte kWh Brennstoff oder Wärme auf die Einsparungen über die Lebensdauer max. aber auf 10 Jahre.

Anforderung bzw. Förderbedingungen
Für die gleiche energetische Massnahme kann nur bei einem Förderprogramm (der Stadt Aarau) Fördergeld abgeholt werden.

Zeitpunkt Förderantrag
Vor Umsetzung der Massnahmen

Vollzug
Eniwa